

ZH_OBERGERICHT SB210654 vom 6. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210654

FR: ZH_OBERGERICHT SB210654 du 6 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210654 del 6 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Mit Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 30. August 2021 wurde der Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs schuldig gesprochen und bestraft (Urk. 43 S. 47). Gegen das ihm am 1. September 2021 schriftlich eröffnete Urteil liess der Beschuldigte gleichentags Berufung anmelden (Urk. 38/5; Urk. 39). Das begründete Urteil wurde der Verteidigung am 23. Dezember 2021 zugestellt (Urk. 42/1). Mit Eingabe vom 12. Januar 2022 reichte diese innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO die Berufungserklärung ein (Urk. 45). Mit Eingabe vom 27. Januar 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung, was bewilligt wurde (Urk. 48). Am 17. März 2022 wurde zur Berufungsverhandlung auf den

E. 6

Einbruchdiebstähle nach dem 22. August 2017

E. 6.1

Tatkomponente gewerbsmässiger Diebstahl

E. 6.1.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Gewerbsmässigkeit des Diebstahls nicht angefochten wurde und damit im Berufungsverfahren nicht mehr Thema sein kann. Die Argumentation der Verteidigung, in "Phase 1" könne eine Gewerbsmässigkeit gemäss bundesgerichtlichen Vorgaben noch nicht als erfüllt angesehen werden (Urk. 55 S. 7 ff.), ist damit nicht zu hören. Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, handelt es sich entgegen der Ansicht der Verteidigung auch in einer Gesamtbetrachtung nicht um einen Grenzfall der Annahme einer gewerbsmässigen Delinquenz (Urk. 55 S. 7).

E. 6.1.2

Bei der objektiven Tatschwere des gewerbsmässigen Diebstahls ist anzumerken, dass es im Zeitraum Mitte Januar bis Mitte Juni 2020, mithin innerhalb von 5 Monaten, zu 14 Vorfällen gekommen ist, wobei die Deliktsserie erst durch behördliche Intervention, namentlich durch die Verhaftung des Beschuldigten, beendet wurde. Teilweise brach der Beschuldigte an einem Wochenende oder innerhalb weniger Tage in mehrere Geschäftsliegenschaften ein. Die Anzahl der Deliktbegehungen zeugt von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie und Rücksichtslosigkeit gegenüber fremdem Eigentum. Letztlich kam der Beschuldigte nur bei sechs Einbrüchen zum Ziel. Mit der Vorinstanz ist nicht als erstellt zu erachten, dass in Dossier 3 Bargeld in der Höhe von Fr. 50.– entwendet wurde (Urk. 43 S. 15 und 17). Demgegenüber ist bei Dossier 12 – entgegen der Vorinstanz (Urk. 43 S. 15) – nicht von einem versuchten Diebstahl auszugehen, zumal der

Beschuldigte anerkannt hat, einen Sack mit CBD-Hanf entwendet zu haben (Urk. 15/4 S. 4 f.). Dass dieser der Geschädigten in der Folge retourniert werden konnte, ändert entgegen der Verteidigung (Urk. 31 S. 7) nichts daran. Somit blieb es bei insgesamt acht Fällen beim Versuch. Die versuchten Diebstähle gehen im gewerbsmässigen Delikt auf und wirken sich nicht wesentlich strafmindernd aus, zumal die versuchte Tatbegehung nicht auf eigenes Verhalten des Beschuldigten, sondern auf äussere Einflüsse bzw. Zufall zurückzuführen war. Der Beschuldigte gab in Bezug auf Dossier 14 an, er sei bei der Tatausführung gestört worden, weshalb er geflüchtet

- 15 - sei (Urk. 15/1 S. 2). In den übrigen Fällen fand er gemäss eigenen Angaben keine Wertsachen vor bzw. flüchtete, als er eine Alarmanlage entdeckte (Urk. 15/4 S. 3 ff.; Urk. 15/6 S. 4; Urk. 15/8 S. 8). Unter diesen Umständen kann entgegen der Ansicht der Verteidigung keine Rede davon sein, dass der Beschuldigte freiwillig von seinem Vorhaben abgelassen hätte (Urk. 31 S. 11 und Urk. 55 S. 8). Gemäss Aussagen des Beschuldigten war es sein vorrangiges Ziel, Bargeld zu erbeuten (vgl. u.a. Urk. 15/5 S. 2 und 4; Urk. 15/6 S. 2 und 4; Urk. 15/7 S. 2 f.; Urk. 15/8 S. 3 und 4). Dass sich sein Fokus auf Bargeld und nicht auf sperrige Gegenstände oder Wertsachen richtete, welche erst zu Geld gemacht werden müssen, spricht für taktisches Verhalten. Entgegen der Verteidigung (Urk. 31 S. 11) ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern der Umstand, dass sich sein Wille nicht auf "komplizierte Geräte" richtete, strafmindernd zu berücksichtigen wäre. Die Vorinstanz ging von einem Deliktsbetrag von insgesamt Fr. 19'189.90 aus (Urk. 43 S. 17), wobei dieser unter Einbezug des Diebstahls des CBD-Hanfs gemäss Dossier 12 etwas höher liegt. Innerhalb des Tatbestands des gewerbsmässigen Diebstahls handelt es sich um einen nicht sehr hohen Deliktsbetrag. Die Vorinstanz hat jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass die Höhe der Deliktssumme letztlich eine zufällige Komponente aufweist, da sie von den für den Beschuldigten auffindbaren Wertgegenständen abhängig war (Urk. 43 S. 25). In der Regel dringt ein Einbrecher mit der Absicht in ein Objekt ein, grösstmögliche Beute zu erzielen. Das Vorliegen einer nicht sehr hohen Deliktssumme vermag die objektive Tatschwere somit nicht wesentlich zu mindern. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Deliktsbetrag innert fünf Monaten erhältlich gemacht werden konnte, was ein deliktisches Einkommen von umgerechnet rund Fr. 3'800.– pro Monat ergibt. In Bezug auf die Art und Weise des Tatvorgehens hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass der Beschuldigte trotz eines gewissen spontanen und unorganisierten Elements nicht einfach planlos irgendwelche Objekte zur Verübung der Einbruchdiebstähle auswählte. Vielmehr ging er aufgrund seiner Erfahrung routiniert und planmässig nach einem gefestigtem Muster vor, indem er gezielt in vermeintlich leerstehende, ungeschützte Industrie- und Gewerbebauten in abgelegenen Teilorten oder Ortsrandlagen eingebrochen ist. Es handelte sich dabei um Objekte, die

- 16 - unbewacht und nicht alarmgesichert erschienen (Urk. 43 S. 26). Vor Vorinstanz führte der Beschuldigte diesbezüglich aus, wenn er kein Geld mehr gehabt habe, sei er spontan losgefahren. Er sei bevorzugt in ein Industriegebiet gefahren und habe sein Auto parkiert. Dann sei er zu Fuss losgegangen, um ein Fenster oder eine Türe aufzubrechen. Dabei habe er darauf geachtet, dass niemand da und keine Alarmanlage vorhanden war (Urk. 35 S. 16; vgl. auch Urk. 15/1 S. 1 f.; Urk. 15/3 S. 1 ff.). Der Vorinstanz ist darin zu folgen, dass die Tatausführung mit einigem Aufwand und Tatkraft erfolgte, namentlich indem der Beschuldigte Türen und Fenster aufwuchtete, Scheiben einschlug und Schlosszylinder abbrach (Urk. 43 S. 26). Bei seinen Einbruchstouren führte der

Beschuldigte einen Rucksack voller Werkzeuge mit sich (Urk. 35 S. 16; vgl. auch Urk. 1 S. 3; Urk. 4 S. 4). Je nach Einbruchobjekt und überwindbaren Hindernis brachte er unterschiedliche Werkzeuge zum Einsatz (Urk. 15/1 S. 2 und 4; Urk. 15/3 S. 4 ff.), worin seine Sachkunde und Erfahrung zum Ausdruck kommt. Weiter benutzte der Beschuldigte Handschuhe, um keine Spuren zu hinterlassen (Urk. 15/3 S. 7). Mit der Vorinstanz zeugt das Vorgehen des Beschuldigten damit von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie (Urk. 43 S. 26). Dies zeigt sich auch darin, dass der Beschuldigte sein Vorhaben nach einem ersten erfolglosen Versuch nicht aufgab, sondern hartnäckig blieb. Gelang es ihm nicht, eine Türe aufzubrechen, versuchte er durch Einschlagen des Fensters in ein Gebäude zu gelangen (vgl. dazu auch Urk. 15/1 S. 2; Urk. 15/8 S. 2). Insgesamt ist das Tatverschulden im Rahmen des qualifizierten Diebstahls als noch leicht zu bezeichnen. Die von der Vorinstanz festgesetzte Einsatzstrafe von 20 Monaten erweist sich als angemessen.

E. 6.1.3

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Seinen Taten lagen finanzielle und damit egoistische Motive zugrunde. In der ersten polizeilichen Einvernahme kurz nach seiner Verhaftung gab der Beschuldigte an, dass seine Lebensumstände finanziell und arbeitstechnisch chaotisch seien. Er habe Betreibungen und Mietrückstände. Bis Ende 2019 sei er beim Sozialamt angemeldet gewesen, danach habe er sich selbständig gemacht. Er habe 2 ½ Monate arbeiten können, dann sei Corona gekommen. Beim Sozialamt sei niemand erreichbar gewesen. Seine Rücklagen hätten nicht lange gereicht. Sein

- 17 - Leben sei ihm entglitten und er sei von allen Seiten unter Druck gestanden (Urk. 15/1 S. 4 f. und 7; vgl. dazu auch Urk. 15/2 S. 9; Urk. 15/10 S. 36 f.; Urk. 31 S. 11 f.; Urk. 35 S. 10). Dass sich der Beschuldigte im Deliktszeitpunkt in einer schwierigen persönlichen und finanziellen Lage befunden hat, ist nicht in Frage zu stellen. Von einer eigentlichen wirtschaftlichen Notlage im Sinne von Art. 18 Abs. 1 StGB und Art. 48 lit. a Ziff. 2 StGB kann entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 55 S. 8 und S. 15) indes nicht ausgegangen werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es dem Beschuldigten nicht möglich gewesen sein soll, seinen Lebensunterhalt mit legalen Mitteln zu bestreiten. Dass er die mit staatlicher Unterstützung verbundenen Mitwirkungspflichten anstrengend findet (Urk. 15/10 S. 36 f.; Urk. 35 S. 9 f.), kann nachvollzogen werden, vermag ihn jedoch nicht zu entlasten. Gemäss den Aussagen des Beschuldigten war er bis Ende 2019 beim Sozialamt angemeldet (Prot. II S. 8). Die ersten Diebstähle beging er bereits ab dem 10. Januar 2020. Vor diesem Hintergrund erscheint er sich nicht wirklich darum bemüht zu haben, auf andere Weise als mit Vermögensdelikten für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Die ersten fünf Einbruchdiebstähle beging er zudem, bevor sich die Corona-Pandemie ab dem 16. März 2020 (1. Lockdown) auf das alltägliche Leben auszuwirken begann. Zumindest insoweit erweist sich seine Berufung auf die schwierige Lebenssituation infolge Corona als Schutzbehauptung. Soweit der Beschuldigte vor Vorinstanz vorbringen liess, er habe an erheblichen gesundheitlichen Problemen, unter anderem auch an Kniebeschwerden, gelitten und auch aus diesem Grund nicht arbeiten können (Urk. 31 S. 12), ist anzumerken, dass ihn dies zumindest nicht davon abhielt, die für die Einbruchdiebstähle erforderliche körperliche Anstrengung zu leisten. Immerhin ist zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er mit seinen Einkünften aus den Diebstählen kaum ein luxuriöses Leben führen konnte. Insgesamt ist die subjektive Tatkomponente neutral zu gewichten. Es bleibt damit bei der Einsatzstrafe von 20 Monaten.

E. 6.2

Tatkomponente mehrfache Sachbeschädigung In Bezug auf die objektive Tatschwere ist zu bemerken, dass der Beschuldigte sich nicht nur darauf beschränkte, den für den Zutritt zu den Liegenschaften

- 18 - erforderlichen Sachschaden anzurichten, sondern teilweise auch im Innern der Räumlichkeiten Schäden anrichtete. Dies und der Umstand, dass sich der Beschuldigte den Zutritt in die Liegenschaften auf verschiedene Art und Weise zu verschaffen suchte, wenn ihm dies auf Anhieb nicht gelang, offenbart eine beträchtliche kriminelle Energie und erhebliche Rücksichtslosigkeit gegenüber fremdem Eigentum. Dafür spricht mit der Vorinstanz auch das Mitführen von Werkzeugen, um auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein (Urk. 43 S. 28). Entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 55 S. 10) stellt es keine unzulässige Doppelverwertung dar, wenn die Vorinstanz die Vorgehensweise des Beschuldigten bei den Sachbeschädigungen als professionell würdigt. Ein professionelles Vorgehen bei den Sachbeschädigungen geht denn auch nicht im Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmässigkeit des Diebstahls auf. Insgesamt betrug der verursachte Sachschaden rund Fr. 18'000.-, was fast den Wert der gestohlenen Vermögenswerte erreicht und auch bei schweizerischen Verhältnissen bestimmt nicht mehr als moderat (vgl. Urk. 55 S. 10 f.) bezeichnet werden kann. In den Dossiers 1, 2, 4, 5 und 6 betrug der Sachschaden unter Fr. 500.- und in den Dossiers 3, 7, 8, 9, 13 und 14 zwischen Fr. 600.- und Fr. 1'800.- (in Dossier 9 ist gestützt auf die von der Privatklägerin eingereichte Aufstellung von einem Sachschaden von Fr. 1'436.90 auszugehen; Urk. D9/11). In Dossier 10/11 betrug der Sachschaden über Fr. 5'000.-. Das subjektive Verschulden relativiert das objektive nicht. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und egoistisch, wobei die Sachbeschädigungen für ihn unverzichtbare Mittel zum Zwecke der Diebstähle waren. Isoliert betrachtet wäre eine Einsatzstrafe von je ca. 10 Tagen Freiheitsstrafe für die Tatbegehung gemäss den Dossiers 1, 2, 4, 5 und 6, eine solche von je ca. 15 Tagen Freiheitsstrafe für diejenigen gemäss den Dossiers 3, 7, 8, 9, 13 und 14 und eine solche von 20 Tagen Freiheitsstrafe für diejenige gemäss Dossier 10/11 angemessen. Sämtliche dieser Sachbeschädigungen stehen in sehr engem örtlichen, zeitlichen und sachlichen Konnex zum gewerbsmässigen Diebstahl. Es erscheint vor diesem Hintergrund in Anwendung des Asperationsprinzips gerechtfertigt, die für den gewerbsmässigen Diebstahl festgesetzte Einsatzstrafe im Ergebnis um moderate 3 Monate auf 23 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 19 -

E. 6.3

Tatkomponente mehrfacher Hausfriedensbruch Was die objektive Tatschwere anbelangt, ist festzustellen, dass der Beschuldigte die 14 Vorfälle auf identische Weise beging. Der Beschuldigte drang nachts in Geschäftsliegenschaften ein und durchsuchte diese nach Wertgegenständen. Mit diesem Vorgehen konnte der Beschuldigte das Risiko, auf Menschen zu treffen, reduzieren, was für professionell handelnde, allein an Wertgegenständen interessierte Einbrecher typisch ist. Gleichzeitig verhinderte der Beschuldigte damit aber auch, dass die Privatsphäre und das Sicherheitsgefühl der Geschädigten im gleichen Mass tangiert wurde, wie es bei einem Einbruch in eine Wohnung der Fall gewesen wäre. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass Bewohner nach einem Wohnungseinbruch regelmässig in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt sind, was sich bei Gewerbeobjekten in der Regel mehr auf den Ärger über den Einbruch und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten beschränken dürfte (Urk. 43 S. 29). Gemäss den Angaben des Beschuldigten sei er auch aus Respekt vor Privaträumen

nie in solche eingebrochen. Das sei eine Schwelle, die er nie habe überschreiten wollen. Privatpersonen seien allenfalls nicht versichert und in einem Haus oder einer Wohnung herrsche ein gewisse Privatsphäre, die er nicht habe überschreiten wollen (Urk. 15/3 S. 2). Er habe niemanden treffen und niemandem Angst machen wollen (Urk. 35 S. 16). Das subjektive Verschulden relativiert das objektive nicht. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und egoistisch, auch wenn er die Delikte insofern nicht zum "Selbstzweck" beging, sondern weil die Hausfriedensbrüche für ihn unverzichtbare Mittel zur Verübung der Diebstähle waren. Angesichts des sehr leichten Tatverschuldens erweist sich für die einzelnen Hausfriedensbrüche eine Einsatzstrafe von je 10 Tagen als angemessen. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung sind die Hausfriedensbrüche nicht durch den qualifizierten Tatbestand der Gewerbsmässigkeit abgedeckt (Urk. 55 S. 11). Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs schützt denn auch das Hausrecht, und damit ein anderes Rechtsgut, als der Tatbestand des gewerbsmässigen Diebstahls, welcher das Vermögen schützt. Da die Hausfriedensbrüche aber in sehr engem örtlichen, zeitlichen und sachlichen Konnex zum gewerbsmässigen Diebstahl stehen, ist die

- 20 - für den gewerbsmässigen Diebstahl und die Sachbeschädigung festgelegte hypothetische Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips wiederum bloss moderat um 2 Monate auf 25 Monate zu erhöhen.

- 21 -

E. 6.4

Täterkomponente

E. 6.4.1

Aus den Akten und den Befragungen des Beschuldigten ergibt sich Folgendes zu seinen persönlichen Verhältnissen: Der Beschuldigte ist im Jahr 1968 in J._____ AG geboren und zusammen mit zwei Geschwistern in Koblenz aufgewachsen. Im Jahr 1975 liessen sich seine Eltern scheiden. Vor Vorinstanz gab der Beschuldigte an, dass er danach lieber bei seinem Vater gelebt hätte. Das Gericht habe aber anders entschieden. Als der Beschuldigte 14 Jahre alt war, kam er wegen familiärer und schulischer Probleme in ein Schulinternat im Kanton Aargau, welches er bis Schulende besuchte. Die Zeit im Internat erlebte er seinen Aussagen zufolge "ganz entspannt". Er habe gute Erinnerungen daran. Nach der Schule schloss der Beschuldigte eine zweijährige Lehre als Autoservicemann ab, wobei er nie auf diesem Beruf arbeitete, da der Beruf unmittelbar nach seinem Abschluss abgeschafft worden sei und er keinen Führerschein gehabt habe. Nach der Lehre absolvierte er die Rekrutenschule. Gemäss Angaben des Beschuldigten habe danach seine deliktische Karriere begonnen. Er habe nach der Rekrutenschule keine Arbeit und kein Zuhause gehabt, und nicht gewusst, was er mit seinem Leben anfangen solle. Im Strafvollzug begann der Beschuldigte eine Lehre als Koch, welche er nach 1 ½ Jahren wieder abbrach.

Anschliessend hielt er sich mit diversen Gelegenheitsjobs über Wasser, wobei er während einiger Jahre auch ein Restaurant führte. Weiter verdiente der Beschuldigte Geld mit Computern. Diesbezüglich gab er an, er habe sich während vieler Jahre kontinuierlich Wissen angeeignet, um defekte Computer reparieren zu können, wodurch er mit der Zeit Kunden habe gewinnen können. Seit Anfang 2022 arbeitet der Beschuldigte in einem Integrationsprojekt der Sozialhilfe. Da er gesundheitlich angeschlagen ist, konnte er sein vertragliches Arbeitspensum von 100% seit März 2022 nicht mehr erfüllen. Gemäss seinen Angaben vor Vorinstanz erhält er vom Sozialamt Fr. 1'802.– pro Monat ausbezahlt. Davon

müsse er die Miete bezahlen und den Lebensunterhalt bestreiten. Die Krankenkasse werde vom Sozialamt bezahlt. Zudem erhalte er vom Sozialamt für Integrationszulagen und ein Entgelt für Spesen von insgesamt knapp Fr. 400.– pro Monat. Weitere Einnahmen hat der Beschuldigte nicht. Aktuell gibt der Beschuldigte an, er habe eine neue Stelle als

- 22 - Kameramann und in der Regie bei der Firma K._____, ..., in Aussicht. Der Stellenantritt hänge aber vom vorliegenden Strafverfahren ab. In den Jahren 2016 und 2019 erlitt der Beschuldigte einen Herzinfarkt und steht deshalb in ärztlicher Behandlung. Im Sommer 2021 meldete sich der Beschuldigte bei der IV an. Das Verfahren ist noch pendent. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. Dezember 2020 gab der Beschuldigte an, viele Schulden zu haben. Zu deren Höhe könne er nichts genaueres sagen. Er müsse sich einmal mit der Schuldenberatung der Gemeinde darum kümmern. Im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Verhandlung am 26. August 2021 war er dieses Thema seinen Angaben zufolge noch nicht angegangen. Auch rund 8 Monate später gab der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung an, keinen Überblick über seine Schulden zu haben. Der Beschuldigte ist nicht verheiratet und hat keine Kinder (Urk. 15/2 S. 1 ff.; Urk. 15/10 S. 36 ff.; Urk. 35 S. 1 ff.; 33/1-3; Urk. 49/1-/2, Prot. II S. 5 ff., Urk. 53/1-6 und Urk. 56 /7-10). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Zwar liegen keine einfachen persönlichen und wirtschaftlichen Lebensumstände vor, zumal der Beschuldigte beruflich nie richtig Fuss fassen konnte. Der Vorinstanz ist indes darin zu folgen, dass diese Situation nicht nur auf äussere Einflüsse zurückzuführen ist, sondern auch mit dem Verhalten des Beschuldigten zu tun hat. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 43 S. 33 f.).

E. 6.4.2

Der Beschuldigte ist bereits mehrfach einschlägig vorbestraft (Urk. 44). Diesbezüglich kann auf obenstehende Erwägungen verwiesen werden (Ziff. II.3.2.). Während die erste Verurteilung im Jahr 2010 erging und im Tatzeitpunkt schon einige Jahre zurücklag, stammt die letzte Verurteilung vom 27. August 2019. Dass der Beschuldigte nur wenige Monate nach dieser Verurteilung zur nächsten Einbruchsserie schritt, zeugt von erheblicher Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit. Dies zeigt sich auch darin, dass ihn selbst der Vollzug von mehrjährigen Freiheitsstrafen nicht von weiterer Delinquenz abhalten konnte. Mit der Vorinstanz sind die einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten erheblich strafehöhend zu berücksichtigen.

- 23 -

E. 6.4.3

Die Vorinstanz hat in Bezug auf das Nachtatverhalten zutreffend ausgeführt, dass sich der Beschuldigte von Anfang an geständig gezeigt hat (Urk. 43 S. 35 f.). Zu berücksichtigen ist dabei, dass er beim letzten (versuchten) Einbruchdiebstahl von einer Drittperson beobachtet wurde und anschliessend verhaftet werden konnte (Urk. 1 S. 2 f.). Anlässlich der in der Folge durchgeführten Hausdurchsuchung wurden diverse Gegenstände sichergestellt, welche früheren Einbrüchen zugeordnet werden konnten. Am 29. Juni 2020 wurde nochmals eine Hausdurchsuchung durchgeführt, bei welcher weiteres Deliktsgut sichergestellt wurde (Urk. 2 S. 3; Urk. 6/3 S. 5 ff.; Urk. 7/4; Urk. 7/8). Der Beschuldigte war damit mit einer erdrückenden Beweislage konfrontiert. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sein Geständnis erheblich zur Vereinfachung und Verkürzung des Strafverfahrens

beitrag. Positiv zu vermerken ist zudem, dass sich der Beschuldigte im Verfahren stets kooperativ verhielt, wobei er sich mit seinen Aussagen teilweise auch selbst belastete. Dies etwa, indem er Auskunft über das konkrete Vorgehen bei der Verübung der Einbruchsdiebstähle bzw. über die Verwendung der einzelnen von ihm mitgeführten Werkzeuge gab. Zudem hat der Beschuldigte auch einige von der Privatklägerschaft geltend gemachten Zivilansprüche anerkannt. Vor Vorinstanz führte der Beschuldigte aus, dass ihm leid tue, was er angerichtet habe und dass es so weit gekommen sei (Prot. I S. 14). Vor dem Hintergrund einiger seiner Aussagen ist indes fraglich, ob er hinsichtlich des Unrechts seines Taten tatsächlich einsichtig und reuig ist. Die Verantwortung für seine Straffälligkeit scheint der Beschuldigte zumindest teilweise dem aus seiner Sicht unkooperativen Verhalten der Sozialbehörden zuzuschreiben (vgl. dazu auch die Vorinstanz, Urk. 43 S. 35). So führte er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. Dezember 2020 aus, es sei "scheisse" gelaufen. Das Sozialamt habe wieder geklemmt. Sie hätten immer wieder alles in die Länge gezogen, hätten ihn weggeschickt und diverse Unterlagen von ihm verlangt (Urk. 15/10 S. 36). Insgesamt ist das Nachtatverhalten im Umfang von 1/5 leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 6.4.4

Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit sind mit der Vorinstanz (Urk. 43 S. 36) nicht ersichtlich. Soweit die Verteidigung vor Vorinstanz geltend machte, es sei strafreduzierend zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte

- 24 - vor einigen Jahren im Strafvollzug gemäss Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 22. August 2017 wohlverhalten habe (Urk. 31 S. 13), kann ihr nicht gefolgt werden. Es ist nicht ersichtlich, welchen Zusammenhang die vorgebrachten Umstände mit dem vorliegenden Verfahren haben. Abgesehen davon ist ein korrektes Verhalten im Strafvollzug vorauszusetzen. Dieses wird einem Beschuldigten in erster Linie bei der Frage nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug zugutegehalten. Im Rahmen der Strafzumessung kann es hingegen nicht als besondere Reue und Einsicht interpretiert und berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_27/2020 vom 20. April 2020 E. 3.3.2 mit Hinweisen).

E. 6.5

Fazit In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erweist sich für die Einbruchdiebstähle im Jahr 2020 eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten als angemessen.

E. 7

Gesamtfazit Nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die vorstehend genannten 30 Monate Freiheitsstrafe und die Zusatzstrafe von 1 Monat Freiheitsstrafe zum Urteil des Amtsgerichts Olten- Gösgen vom 22. August 2017 zu addieren (vgl. vorne Ziff. II.4.). Damit würde eine Strafe von 31 Monaten als teilweise Zusatzstrafe zum erwähnten Urteil resultieren. Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren erweist die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 30 Monaten in ihrer Höhe deshalb als angemessen. Eine Erhöhung des Strafmasses kommt bereits aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht in Frage. Es bleibt damit bei der vorinstanzlichen Freiheitsstrafe von 30 Monaten, wobei diese als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil vom 22. August 2017 auszusprechen ist. Der Anrechnung der erstandenen Haft von 2 Tagen an die Strafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 8

Vollzug

E. 8.1

Bei einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten sind die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des teilbedingten Vollzugs erfüllt (Art. 43 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösigen vom 22. August 2017 zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten verurteilt wurde (Urk. 44). Der Aufschub der Freiheitsstrafe ist daher nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 SGB).

E. 8.2

Wie bereits erwähnt, ist der Beschuldigte mehrfach einschlägig vorbestraft (Urk. 44). Er weist bereits drei Verurteilungen wegen Einbruchdiebstählen auf, wobei er stets mit unbedingten Freiheitsstrafen bestraft wurde. In den Jahren 2010 und 2017 wurden Freiheitsstrafen von 4 ½ bzw. 3 ½ Jahren gegen ihn ausgesprochen. Der Beschuldigte hat sich weder durch die bisherigen strafrechtlichen Verurteilungen noch durch die mehrjährigen Freiheitsentzüge beeindrucken lassen, sondern jeweils innert kürzester Zeit wieder in gleicher Art und Weise delinquent. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See-Oberland vom 27. August 2019 abgeurteilten Delikte beging er lediglich wenige Monate nach der Entlassung aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösigen vom 22. August 2017, welche Ende November 2018 erfolgte. Die vorliegend zu beurteilenden Straftaten beging der Beschuldigte nur wenige Monate, nachdem er mit dem erwähnten Strafbefehl vom 27. August 2019 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt wurde. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wie die Verteidigung geltend machen kann, der Beschuldigte habe sich nach dem Strafvollzug bis zur heute abzuurteilenden Deliktsserie einwandfrei verhalten (Urk. 31 S. 15). Das Verhalten des Beschuldigten zeugt von erheblicher Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit. Negativ zu werten ist auch, dass der Beschuldigte im Verfahren nur bedingt Verantwortung für seine Delinquenz übernommen hat (Ziff. II.6.4.3.). Auch um seine Schulden hat er sich bisher nicht gekümmert. Aktuell erhält der Beschuldigte Leistungen vom Sozialamt und arbeitet in einem Integrationsprojekt

- 26 - der Sozialhilfe, wobei er aufgrund seiner gesundheitlichen Situation viele Fehltage hat. Im Sommer 2021 erfolgte aufgrund gesundheitlicher Probleme eine Anmeldung bei der IV. Der IV-Entscheid ist noch ausstehend. Insofern scheint sich seine Situation zumindest in finanzieller Hinsicht verbessert zu haben, was positiv zu vermerken ist. Allein deshalb kann jedoch nicht von einer längerfristigen Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse und besonders günstigen Umständen ausgegangen werden, zumal der Beschuldigte bereits früher staatliche Unterstützungsleistungen bezog, ohne dass ihn dies längerfristig von weiterer Delinquenz abgehalten hätte. Auch dass der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben eine neue Stelle als Kameramann bzw. Regisseur in Aussicht haben soll, vermag an dieser Einschätzung nicht zu ändern. Mit der Vorinstanz ist die Freiheitsstrafe deshalb zu vollziehen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen